

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Friedrich Kaser, von Niederbipp (Bern).

(Vom 1. Dezember 1886.)

Tit.

Friedrich Kaser von Niederbipp, geb. 1865, Rekrut der Verwaltungstruppen, wurde in Thun durch das Kriegsgericht der III. Armeedivision wegen eines an einem seiner Kameraden verübten Diebstahls im Betrage von Fr. 5 zu sechsmonatlichem Gefängniß unter Anrechnung der Preventivhaft, sowie zum Verlust des Aktivbürgerrechts für die Dauer von 18 Monaten und zu den Kosten verurtheilt.

Am 9. Dezember dieses Jahres wird die Strafe zu $\frac{2}{3}$ derselben verbüßt sein.

Im Einverständniß mit seinem Vater legt der verurtheilte Kaser bei der Bundesversammlung ein Begnadigungsgesuch ein, dahingehend, es möchte ihm ein Theil der Strafe in Gnaden erlassen werden.

Dieses Begnadigungsgesuch wird durch den Gemeinderath von Niederbipp empfohlen, welcher der Familie des Bestraften das beste Zeugniß ausstellt. Da auch der Verwalter des Zuchthauses in St. Johannsen, in welchem Kaser in Haft sitzt, bezeugt, daß das Verhalten des Erstern, der etwas einfältiger Natur sei, zufriedenstellend sei, so beantragen wir Ihrer Versammlung, in Anbetracht dieser Umstände und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gestohlenen, dem Friedrich Kaser von Niederbipp den Rest der Gefängnißstrafe in Gnaden erlassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Hülfsgesellschaften.

(Vom 26. November 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Nationalrath hat in seiner letzten Sitzung den Bundesrath eingeladen, u. A. zu untersuchen:

„ob und auf welche Weise der Bund es erreichen könnte, die Grundlagen der gegenseitigen Hülfs- gesellschaften zu prüfen, die Garantien festzustellen, welche für die Anlage ihrer Gelder zu erlangen wären, und, soweit möglich, ihre engere Verbindung zu erleichtern.“

Es ist sofort ersichtlich, daß diese Anregung nicht allein darauf ausgeht, eine eidgenössische Aufsicht über die gegenseitigen Hülfs- gesellschaften in derselben Weise, wie sie gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften eingeführt ist, einzuleiten, sondern dem Bunde auch noch Aufgaben zuzuweisen, welche über diese Aufsicht hinausgehen.

Hiebei werden nun vor Allem die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse der gegenseitigen Hülfs- gesellschaften in der Schweiz daraufhin zu untersuchen sein, inwiefern ihre Verhältnisse eine Ein- mischung des Bundes in dem angedeuteten Sinne wünschbar machen. Da über die Einrichtungen dieser Gesellschaften nächstens eine von der schweizerischen statistischen Gesellschaft ausgeführte Statistik im Druck erscheinen wird, so gedenken wir, Sie mit bezüglichen

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Friedrich Käser, von Niederbipp (Bern). (Vom 1. Dezember
1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1886
Date	
Data	
Seite	1030-1031
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.